

aufschubs, wenn eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe erfolgte (§ 338 Abs. 1 StPO). In dieser Bestimmung kommt der Wille des sozialistischen Staates zum Ausdruck, strafrechtliche Sanktionen in der Form der Freiheitsentziehung solchen Personen gegenüber nicht durchzusetzen.

Eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Gewährung von Strafaufschub besteht, wenn

a) der Verurteilte schwer erkrankt ist (§ 338 Abs. 2 StPO). Die Vollstreckungsorgane werden von dieser Möglichkeit allerdings grundsätzlich nur dann Gebrauch machen, wenn eine mögliche Unterbringung des Verurteilten in einem Haftkrankenhaus, einer Krankenstation der Strafvollzugsanstalt usw. nicht der Erfüllung des Strafzweckes dient (z. B. bei akuter Lebensgefahr eines erstmalig und geringfügig Verurteilten). Aus der Systematik des Gesetzes (Formulierung des Abs. 2 im Verhältnis zu Abs. 1) ist zu ersehen, daß Strafaufschub wegen schwerer Erkrankung ebenfalls nur hinsichtlich einer Freiheitsstrafe gewährt werden kann. Geldstrafen und andere Zusatzstrafen sind sofort zu vollstrecken. Diese Auslegung entspricht auch dem Sinn des § 338 StPO;

b) durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen und der Verurteilte deshalb einen Strafaufschub beantragt (§ 339 Abs. 1 StPO). Diese Möglichkeit ist ebenfalls Ausdruck des Grundsatzes, daß die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe niemals zum Selbstzweck werden darf. Ob die Voraussetzungen des § 339 Abs. 1 StPO im Einzelfall gegeben sind, bedarf stets sorgfältiger Prüfung. Auch muß der Strafzweck im konkreten Einzelfall genau geprüft werden. Es kann z. B. bei einer Verurteilung wegen Landfriedensbruchs eine andere Entscheidung notwendig sein als bei einer Verurteilung wegen einfacher Sachbeschädigung; bei einem jungen Menschen müssen andere Gesichtspunkte berücksichtigt werden als bei einem älteren Familienvater usw.

Im Gegensatz zu § 338 StPO beschränkt § 339 Abs. 1 StPO die Möglichkeit des Strafaufschubs nicht auf Freiheitsstrafen. Auch die Vollstreckung von Geldstrafen und anderen Zusatzstrafen kann unter den Voraussetzungen des § 339 Abs. 1 StPO aufgeschoben werden. Gerade bei Geldstrafen kann z. B. eine sofortige Vollstreckung im Einzelfall